

Verwaltungsrat
Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

Zeit: 10:00 bis 16:00 Uhr
Leitung: Sandra Goldschmidt – Verwaltungsratsvorsitzende

Vorläufige Tagesordnung

1. Regularien ca. 10:00–10:20 Uhr
 - 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2. Feststellung der Tagesordnung
 - 1.3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates am 24. November 2021
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden ca. 10:20–10:40 Uhr
3. Ausschüsse ca. 10:40–11:00 Uhr
 - 3.1. Bericht aus dem Grundsatzausschuss
 - 3.2. Bericht aus dem Finanzausschuss
4. Aufbau des MD Bund ca. 11:00–12:00 Uhr
 - 4.1. Teilgenehmigung der Satzung durch das BMG – Ministergespräch
 - 4.2. Regularien zur Erstellung von Richtlinien
 - 4.3. Bestellung einer Unabhängigen Ombudsperson
 - 4.4. Mietvertrag Essen – nicht öffentlich –
5. Besetzung des Vorstandes ca. 12:00–13:00 Uhr (inkl. TOP 6)
 - 5.1. Bericht aus der Findungskommission – nicht öffentlich –
6. Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes des MD Bund – nicht öffentlich –
7. Verfahren zur Nachwahl eines Mitglieds und eines stellv. Mitglieds des Verwaltungsrates ca. 14:00–14:10 Uhr
8. Anpassung der Entschädigungsregelung an die aktualisierte Empfehlungsvereinbarung ca. 14:10–14:20 Uhr
9. Branchensoftware der Medizinischen Dienste (MD Connect) ca. 14:20–15:20 Uhr

Referent: Andreas Hustadt, Vorstandsvorsitzender MD Nordrhein,
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der MDK-IT GmbH
10. Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste ca. 15:20–15:45 Uhr
 - 10.1. Begutachtungsanleitung Außerklinische Intensivpflege
11. Sonstiges ca. 15:45–16:00 Uhr
 - 11.1. Termine

Verwaltungsrat
Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

1. Regularien

1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung

Sachverhalt

In der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat an der Sitzung anwesend ist.

Die Sitzung des Verwaltungsrates findet als Videokonferenz statt und dient damit der Beratung.

Zu fassende Beschlüsse werden den ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates, unabhängig von der Teilnahme an dieser Videokonferenz, im Nachgang zur Videokonferenz in einem schriftlichen Beschlussverfahren zur Abstimmung vorgelegt.

Beratungsergebnis/Beschluss

1.2 Feststellung der Tagesordnung

Sachverhalt

Die vorläufige Tagesordnung wurde mit dem Einladungsschreiben zur Sitzung des Verwaltungsrates des MD Bund am 18. Januar 2022 übersandt.

Beratungsergebnis/Beschluss

1.3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates am 24. November 2021

Sachverhalt

Die vorläufige Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund am 24. November 2021 wurde am 23. Dezember 2021 versandt.

Gehen innerhalb von vier Wochen nach Versand keine Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift beim Vorstand ein, ist die Niederschrift nach Ablauf der Einwendefrist genehmigt.

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

Im Nachgang zur Sitzung wurden die Beschlüsse zu Top 3.1 bis Top 3.4 im schriftlichen Beschlussverfahren, eingeleitet am 25. November 2021, mit Feststellung des Beschlusses am 6. Dezember 2021 gefasst. Die Beschlüsse zu Top 3.5, Top 4.2 und Top 4.3 wurden im schriftlichen Beschlussverfahren, eingeleitet am 6. Dezember 2021, mit Feststellung des Beschlusses am 16. Dezember 2021 gefasst.

Beratungsergebnis/Beschluss

2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden

Ohne Beratungsunterlage

3. Ausschüsse

3.1 Bericht aus dem Grundsatzausschuss

Anlass/Ziel der Beratung

Information des Verwaltungsrates zu den Beratungen des Grundsatzausschusses.

Voten anderer Gremien

Entfällt

Sachverhalt

Der Grundsatzausschuss hat am 13. Januar 2022 getagt. Sitzungsgemäß war die Sitzung nicht öffentlich. Ein Thema der Sitzung war die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Teilgenehmigung der Satzung, die § 5 Absatz 1, der dem Verwaltungsrat die Aufgabe zuweist, Richtlinien zu beschließen, von der Genehmigung ausschließt.

Der Grundsatzausschuss hat die Argumentation für eine entsprechende Aufgabenzuweisung an den Verwaltungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Vor diesem Hintergrund hat der Grundsatzausschuss empfohlen, eine gerichtliche Klärung der Zuweisung der Aufgabe, Richtlinien zu beschließen, anzustreben. Er hat insoweit auch zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der Vorstand in Abstimmung mit den Verwaltungsratsvorsitzenden eine fristwahrende Klage gegen die Nichtgenehmigung des § 5 Absatz 1 der Satzung unverzüglich auf den Weg bringen wird.

In Vorbereitung der Sitzung des Verwaltungsrates am 8. Februar 2022 hat der Grundsatzausschuss empfohlen, das Thema „Branchensoftware der Medizinischen Dienste (MD Connect)“ in der Sitzung

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

des Verwaltungsrates am 8. Februar 2022 zu beraten und die „Umsetzung des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG)“ auf die Tagesordnung der Sitzung am 3. Mai 2022 zu setzen, um zur Beratung der einzelnen Themen ausreichend Zeit zur Verfügung zu haben. Ansonsten hat der Grundsatzausschuss den ihm vorliegenden Entwurf der Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 8. Februar 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung wird ergänzend berichtet.

Beratungsergebnis/Beschluss

3.2 Bericht aus dem Finanzausschuss

Anlass/Ziel der Beratung

Information des Verwaltungsrates zu den Beratungen des Finanzausschusses.

Voten anderer Gremien

Entfällt

Sachverhalt

Der Finanzausschuss hat sich am 9. Dezember 2021 konstituiert. Satzungsgemäß war die Sitzung nicht öffentlich. Er hat sich in seiner ersten Sitzung mit dem Haushalt 2022 und der Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung 2021 des MDS befasst.

In der Sitzung wird ergänzend berichtet.

Beratungsergebnis/Beschluss

4. Aufbau des MD Bund

4.1 Teilgenehmigung der Satzung durch das BMG - Ministergespräch

Anlass/Ziel der Beratung

Information des Verwaltungsrates

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

Voten anderer Gremien

Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates

Sachverhalt

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 die vom Verwaltungsrat am 6. Dezember 2021 beschlossene Satzung und deren Anlagen mit Ausnahme der Regelung des § 5 Absatz 1 (Beschluss von Richtlinien durch den Verwaltungsrat) genehmigt. Die Zuweisung der Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste gemäß § 283 Absatz 2 und 3 SGB V und § 53d SGB XI an den Verwaltungsrat widerspricht nach Auffassung des BMG der gesetzlichen Aufgabenverteilung, da § 282 Absatz 3 Satz 1 SGB V, der die wesentlichen Aufgaben des Verwaltungsrates des MD Bunds regelt, den Erlass von Richtlinien nicht aufführt. Mit der Übertragung der Aufgabe, Richtlinien zu erlassen auf den MD Bund sei bereit keine Verschiebung der Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat beabsichtigt gewesen.

Damit ist das BMG nicht der Argumentation des MD Bund gefolgt, wonach die Zuweisung der Aufgabe, Richtlinien zu beschließen, gesetzlich nicht eindeutig geregelt ist und der Verwaltungsrat im Rahmen der Kompetenz zum Beschluss einer Satzung nach § 282 Abs. 3 Nr. 1 SGB V auch die Kompetenz besitzt, sich in dieser Satzung weitere Kompetenzen zuzuweisen.

Gegen den Bescheid des BMG kann der MD Bund gemäß § 65a Sozialgerichtsgesetz (SGG) innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Eine aufschiebende Wirkung kommt dieser Klage nicht zu.

Der Vorstand hat in Abstimmung mit den Vorsitzenden und nach Beratung im Grundsatzausschuss eine zunächst fristwahrende Klage beim zuständigen Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen gegen die Teilgenehmigung der Satzung eingereicht. Damit ist dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eröffnet, über die Weiterverfolgung der Klage durch Ergänzung einer inhaltlichen Begründung mit der gebotenen Sorgfalt zu entscheiden. Der Grundsatzausschuss hat empfohlen, eine gerichtliche Klärung der Zuweisung der Aufgabe, Richtlinien zu beschließen, anzustreben.

Unabhängig davon, hat der Grundsatzausschuss empfohlen, das geplante Kennenlerngespräch der Verwaltungsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden des MD Bund mit dem Bundesminister für Gesundheit am 4. Februar 2022 dazu zu nutzen, über die Angelegenheit zu sprechen. Über das Gespräch mit Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach wird in der Sitzung berichtet.

Beratungsergebnis/Beschluss

4.2 Regularien zur Erstellung von Richtlinien

Anlass/Ziel der Beratung

Information

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

Voten anderer Gremien

Keine

Sachverhalt

Der MD Bund erlässt gemäß § 283 Absatz 2 und 3 SGB V und § 53d SGB XI Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste. In der Satzung wird der Erlass von Richtlinien in § 5 geregelt. Nach § 5 Absatz 2 können Einzelheiten zum Erlass von Richtlinien in separaten Regularien geregelt werden, die vom Verwaltungsrat zu beschließen sind. Die Regularien sollten u. a. Vorgaben darüber enthalten, wie Beratungsverfahren zur Erstellung von Richtlinien initiiert werden, wer an der Erarbeitung der Richtlinien mitwirkt und welche Gremien in die Zwischenabstimmung und die finale Abnahme der Richtlinien einzubeziehen sind. Darüber hinaus sind das Stellungnahmeverfahren und die Auswahl der von den Richtlinien betroffenen Stellen/Organisationen zu beschreiben.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 2. September 2021 den Vorstand gebeten, die Regularien in Abstimmung mit dem Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates zu erarbeiten und hat den Grundsatzausschuss damit beauftragt, die Erstellung der Regularien zu begleiten. Ein erster Gliederungsentwurf für die Regularien hat der Vorstand des MD Bund am 16. August 2021 bereits im Sitzungsausschuss vorgestellt. Der Sitzungsausschuss hatte ein Vorgehen zur Erarbeitung der Regularien nach den vorgestellten Eckpunkten und dem Gliederungsentwurf als zielführend bewertet.

Vor Beratung im Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates und Beschlussfassung im Verwaltungsrat sollen die Regularien in der Konferenz Leitenden Ärztinnen und Ärzten und in der Vorständekonferenz beraten werden, um die Akzeptanz und Praktikabilität der Regularien bei der Anwendung in den Medizinischen Diensten zu gewährleisten. Weiterhin ist die Einbeziehung des ebenfalls von dem Richtlinienprozess betroffenen GKV-Spitzenverbandes vorgesehen, mit dem, dem Gesetz nach, bei bestimmten Richtlinien das Benehmen herzustellen ist.

Zur Erarbeitung der Regularien wurde eine übergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich aus Vertreter*innen der Kompetenzeinheiten der Medizinischen Dienste, Leitenden Ärztinnen und Ärzten und Mitarbeiter*innen des MD Bund zusammengesetzt. Derzeit wird im MD Bund ein Entwurf der Regularien zwecks Beratung und weiteren Bearbeitung in der übergreifenden Arbeitsgruppe der Medizinischen Dienste vorbereitet.

Kostenwirkungen

Entfällt.

Beratungsergebnis/Beschluss

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

4.3 Bestellung einer Unabhängigen Ombudsperson

Anlass/Ziel der Beratung

Information

Voten anderer Gremien

MD Bund Verwaltungsrat am 23. Juni 2021.

Sachverhalt

Das MDK-Reformgesetz sieht unter anderem die Bestellung einer Ombudsperson der Medizinischen Dienste und des Medizinischen Dienstes Bund vor, an die sich Versicherte bei Beschwerden über die Tätigkeit der Medizinischen Dienste, aber auch die Beschäftigten der Medizinischen Dienste bei Beeinflussungsversuchen durch Dritte vertraulich wenden können. Mit der Einführung von Ombudspersonen bei den Medizinischen Diensten und beim Medizinischen Dienst Bund soll die Transparenz hinsichtlich der Unabhängigkeit der Medizinischen Dienste weiter gestärkt werden.

Die Richtlinie Unabhängige Ombudsperson (RL UOP) regelt nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V die Bestellung, unabhängige Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson gem. § 278 Absatz 3 SGB V.

Die Aufgaben des Medizinischen Dienstes Bund unterscheiden sich von denen der Medizinischen Dienste in den Ländern erheblich. Unter anderem deshalb erscheint es zielführend, im Hinblick auf die Benennung einer Unabhängigen Ombudsperson beim MD Bund, die konkreten Anforderungen auf Grundlage der Richtlinie für den MD Bund entsprechend aufzubereiten. Dabei sollten vor allem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Aufgabenstellung und Zuständigkeiten der Ombudsperson beim MD Bund
- Erwarteter Arbeitsaufwand der Ombudsperson beim MD Bund
- Ausgestaltung der organisatorischen Unterstützung durch den MD Bund

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, die konkreten Anforderungen an eine Unabhängige Ombudsperson für den MD Bund auf Grundlage der Richtlinie vorzunehmen und dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen.

Beratungsergebnis/Beschluss

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

7. Verfahren zur Nachwahl eines Mitglieds und eines stellv. Mitglieds des Verwaltungsrates

Anlass/Ziel der Beratung

Umsetzung der Wahlordnung und Vorbereitung der anstehenden Nachwahlen.

Voten anderer Gremien

Entfällt

Sachverhalt

Die Wahlordnung sieht vor, dass der **Verwaltungsrat** nach der Errichtung des MD Bund einen **Wahlvorstand wählt**, der die Aufgaben nach der Wahlordnung wahrnimmt. Diese Aufgaben sind im Wesentlichen die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Verwaltungsrates sowie möglicher Nachwahlen im Bedarfsfall (§ 3 Abs. 1 S. 3 der Wahlordnung).

Die Nachwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates hat durch die Delegiertenversammlung des MD Bund zu erfolgen.

Mit Schreiben vom 15. März 2021, Eingang beim MDS per Mail am 1. April 2021, ist Herr Robert Spiller (Gruppe Krankenversicherung) von seiner Benennung durch den Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg als Mitglied für den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund zurückgetreten. Herr Robert Spiller wird seit der Konstituierung des Verwaltungsrates von seinem persönlichen Stellvertreter, Herrn Dr. Hartmut Günther, vertreten.

Mit Schreiben vom 25. August 2021 ist Frau Beatrix Antes (Gruppe Krankenversicherung) von ihrem Amt als stellv. Mitglied des Verwaltungsrates (persönliche Stellvertretung von Frau Anja van den Heuvel) des Medizinischen Dienstes Bund zurückgetreten.

Vor diesem Hintergrund sind die entsprechenden Vorbereitungen zu den erforderlichen Nachwahlen eines Mitglieds und eines stellv. Mitglieds des Verwaltungsrates gemäß Wahlordnung vorzunehmen.

Hierzu sind folgende Schritte einzuleiten:

1. Die Delegierten für die Delegiertenversammlung sind von den Medizinischen Diensten jeweils für alle drei Gruppen zu benennen. Hierbei werden die Mitglieder aus den drei unterschiedlichen Gruppen der Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste aufgefordert, je eine delegierte Person sowie eine Stellvertretung zu wählen.
2. Der Verwaltungsrat hat den Wahlvorstand zu wählen.
Der Wahlvorstand besteht aus je einem Mitglied und einer Stellvertretung für jede Gruppe im Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören oder selbst zur Wahl stehen (§ 3 Abs. 2 der Wahlordnung).

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

3. Wenn Delegiertenversammlung und Wahlvorstand eingesetzt sind, kann die Nachwahl zum Verwaltungsrat im schriftlichen Wahlverfahren durchgeführt werden.

Vom Verwaltungsrat ist das Benennungsverfahren für die Delegiertenversammlung einzuleiten. Die Wahl des Wahlvorstandes kann für die Sitzung des Verwaltungsrates am 3. Mai 2022 vorgesehen werden. Nach der Wahl des Wahlvorstandes und der erfolgten Besetzung der Delegiertenversammlung kann der Wahlvorstand das Nachwahlverfahren einleiten.

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand des MD Bund mit den Vorbereitungen der Nachwahlen. Der Verwaltungsrat fordert die Medizinischen Dienste auf, ihre Delegierten bis zum 8. April 2022 zu benennen.

Beratungsergebnis/Beschluss

8. Anpassung der Entschädigungsregelung an die aktualisierte Empfehlungvereinbarung

Anlass/Ziel der Beratung

Beratung und Entscheidung über die Anpassung der Entschädigungssätze zum 1. Januar 2022 aufgrund der aktuellen Vereinbarung der Sozialpartner*innen vom November 2021.

Voten anderer Gremien

Grundsatzausschuss am 13. Januar 2022

Sachverhalt

DGB und BDA passen ihre Empfehlung über eine angemessene Bemessung zum Auslagensatz und der Entschädigungspauschalen nach § 41 SGB IV alle drei Jahre an. Dementsprechend haben die Sozialpartner*innen die Empfehlungvereinbarung im November 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 angepasst. Das entsprechende Schreiben der Sozialpartner*innen an die Träger der Sozialversicherung sowie die aktualisierte Empfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind als Anlagen beigelegt. //

Die aktualisierte Empfehlungvereinbarung sieht zum einen vor, dass sich der **Pauschbetrag für Zeitaufwand** ab dem 1. Januar 2022 auf bis zu **79,00 EUR** (bisher 75,00 EUR) erhöht wird. Begründet wird dies mit dem seit 2019 zu verzeichnenden Anstieg der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße um 5,62 Prozent, die die Lohnentwicklung widerspiegelt. Für die Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen empfehlen die Sozialpartner*innen, die Pauschbeträge unverändert auf dem bisherigen Niveau zu belassen.

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

Außerdem wurde eine **Regelung für die Übernahme von Betreuungskosten von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen** in die Empfehlung aufgenommen.

In Folge der Erhöhung des Pauschbetrages für Zeitaufwand sind auch die monatlichen Pauschbeträge für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen der Vorsitzenden des Verwaltungsrat anzupassen. Dies bedeutet:

Vorsitzende Verwaltungsrat:

- Pauschbetrag für Zeitaufwand von 750 EUR auf 790 EUR
- Abgeltung besonderer Kosten aus der Amtsführung bleibt bei 81,00 EUR

Es wird vorgeschlagen, die Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund entsprechend der Sozialpartner*innenempfehlung anzupassen:

- Erhöhung der Sitzungspauschale von 75 EUR auf 79 EUR
- Erhöhung der Pauschbeträge für die Vorsitzenden des Verwaltungsrates von 750 EUR auf 790 EUR
- Ergänzung einer Regelung zur Erstattung von Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Die angepasste Entschädigungsregelung ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

Über die als Anlage beigefügte und entsprechend angepasste Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund ist zu beraten und im Nachgang zur Sitzung im schriftlichen Beschlussverfahren zu entscheiden.

Die Entschädigungsregelung ist Bestandteil der Satzung des Medizinischen Dienstes Bund. Die Änderung ist daher von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Kostenwirkungen

Die aufgrund der Anpassung zu erwartenden Mehrkosten durch höhere Entschädigungszahlungen betragen voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 etwa 2 TEURO und sind im Haushalt 2022 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet über die aktualisierte Entschädigungsregelung des Medizinischen Dienstes Bund.

Beratungsergebnis/Beschluss

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

9. Branchensoftware der Medizinischen Dienste (MDconnect)

Referent: Andreas Hustadt, Vorstandsvorsitzender MD Nordrhein,
Vorsitzender der Gesellschaftsversammlung der MDK-IT GmbH

Anlass/Ziel der Beratung

Information des Verwaltungsrates.

Voten anderer Gremien

Keine.

Sachverhalt

Vor fünf Jahren wurde die MDK-IT GmbH mit der Zielsetzung der Entwicklung einer einheitlichen Software (MDconnect) zur Unterstützung der Begutachtungs- und Beratungsprozesse durch die Medizinischen Dienste gegründet. Die MDK-IT GmbH fungiert dabei als Management-Gesellschaft. Sie hat in Abstimmung mit den Gesellschaftern (Medizinische Dienste, MD Bund) Strukturen für die Anforderungserhebung und Entscheidungsfindung geschaffen und steuert die für Umsetzung und Betrieb beauftragten IT-Dienstleister.

Die Softwareentwicklung erfolgt in mehreren Abschnitten (Modulen):

- Qualitätsprüfungen **QP** in Pflegeeinrichtungen
- Stationäre Begutachtung **SB** (Krankenhausabrechnungsprüfung, Strukturprüfungen)
- Allgemeine Sozialmedizin **ASM** (Begutachtung von Arbeitsunfähigkeit, Hilfsmitteln, Reha, etc.)
- Einzelfallbegutachtung Pflege **EFB Pflege**

Nach Verzögerungen bei der Entwicklung der Software wird aktuell das erste Modul QP sukzessive von den Medizinischen Diensten in Betrieb genommen.

Parallel zur Entwicklung von MDconnect entwickelt sich die MDK-IT GmbH zur Plattform für alle zentralen Datenverarbeitungen (DV)-Entwicklungen der Medizinischen Dienste. So werden die Portallösungen zum Datenaustausch mit Krankenhäusern und den Qualitätsprüfungen bei den Pflegeanbietern durch die MDK-IT GmbH betrieben und innovative technische Lösungen u. a. für Videobegutachtungen und Begehungen in Krankenhäusern vorangetrieben.

Über den aktuellen Sachstand und die Perspektiven informiert der Vorstandsvorsitzende des Medizinischen Dienstes Nordrhein, Herr Andreas Hustadt, in seiner Funktion als Vorsitzender der Gesellschaftsversammlung der MDK-IT GmbH.

Beratungsergebnis/Beschluss

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

10. Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste

Anlass/Ziel der Beratung

Information des Verwaltungsrates.

Voten anderer Gremien

Vorständekonferenz am 18. Januar 2022

Sachverhalt

Richtlinie Personalbedarfsermittlung KV und SPV (RL PBE-KV und RL PBE-SPV)

Das MDK-Reformgesetz hatte vorgesehen, dass der MDS bis zum 30. September 2020 eine Richtlinie zur Personalbedarfsermittlung der Medizinischen Dienste mit aufgabenbezogenen Richtwerten (Richtlinie Personalbedarf - RL PBE) für die Aufgaben des Medizinischen Dienstes erlässt. Der Gesetzgeber reagierte damit auf vormalige Kritik staatlicher Prüfstellen an einer unzureichenden personellen Ausstattung der Medizinischen Dienste. Ziel dieser Richtlinien ist es, dass bei den Medizinischen Diensten künftig eine Personalbedarfsermittlung für die gutachterlichen, prüfenden und beratenden Aufgaben nach einheitlichen Kriterien erfolgt, die eine angemessene Personalausstattung zur vollumfänglichen Wahrnehmung der Aufgaben der Medizinischen Dienste sicherstellt.

Ein erster im Februar 2020 mit der Konferenz der Geschäftsführer*innen der Medizinischen Dienste konsentierter Entwurf der Richtlinie PBE-KV wurde im Rahmen einer ersten Erörterung mit dem BMG von diesem als nicht genehmigungsfähig zurückgewiesen. Handlungsleitend für das BMG war der Umstand, dass die Richtlinie zwar ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung aufgabenbezogener Richtwerte beinhaltet, aber selbst keine konkreten aufgabenbezogenen Richtwerte festlegt.

In Folge dessen wurde im Oktober 2020 der Entwurf der Richtlinie überarbeitet und dem BMG zwecks weiterer Abstimmungen vorgelegt. Eine diesbezüglich Rückäußerung des BMG erfolgte allerdings nicht mehr, da zwischenzeitlich Vorgaben zur Richtlinie Personalbedarfsermittlung durch das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG, § 414 SGB V, am 1. Januar 2021 in Kraft getreten) gesetzlich konkretisiert wurden und der Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie gesetzlich auf den 31. Dezember 2021 verschoben wurde, um den Medizinischen Diensten Zeit für die Schaffung entsprechender Datengrundlagen zur Umsetzung der Richtlinie zu geben.

Die RL PBE umfasst in einer aktuellen Entwurfsfassung (siehe Anlage) den Personalbedarf des gutachterlichen Personals (ärztliches Personal und Kodierfachkräfte) im Bereich der Krankenversicherung. Die Richtlinie hat dem Gesetz nach mindestens aufgabenbezogene Richtwerte für die Begutachtung von Krankenhausleistungen, Arbeitsunfähigkeit sowie von Rehabilitations- und Vorsorgeleistungen einzubeziehen. Da eine Datenerhebung aus der Zeit der Corona-Pandemie der Jahre 2020 und 2021 keine tragfähige Grundlage für die Festlegung von Richtwerten für die Zukunft bildet, beruht die Datengrundlage für die aufgabenbezogenen Richtwerte der Medizinischen Dienste auf Erhebungen für das Jahr 2019, die um eine Datenerhebung in 2021 und in 2022 ergänzt werden. Es ist vorgesehen, eine entsprechende Erhebung im Januar und Februar 2022 bei den Medizinischen Diensten durchzuführen.

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

Neben der Erhebung der Daten für den Bereich Krankenversicherung sollen auch die Daten aus dem Bereich Pflegeversicherung miterhoben werden, da die Richtlinie Personalbedarfsermittlung in der Pflege bis zum 30. Juni 2022 zu erlassen ist. Nach Abnahme und Erlass der Richtlinie sollen aktualisierte Richtwerte im 1. Quartal 2022 erhoben werden, um verlässliche Daten zu aufgabenbezogenen Richtwerten bei den einzelnen Medizinischen Diensten zu erheben und gesetzlich bedingte Prozessänderungen (z. B. GVWG) mit Auswirkungen auf die Begutachtung und Beratung und damit auf die Produktzeiten zu berücksichtigen. Die aktualisierten Richtwerte sollen in der Richtlinie berücksichtigt werden, damit daraus resultierende Ergebnisse in die Haushaltsberatungen 2023 einfließen können.

Der Richtlinien-Entwurf für die RL PBE-KV ist dem BMG am 15. Juli 2021 zur Abstimmung übermittelt worden. Weitere Rückfragen des BMG wurden am 22. Juli 2021 bzw. 29. Juli 2021 und im Nachgang zu einem Austausch mit dem BMG am 26. August 2021 an das BMG beantwortet. Anfang November 2021 hat das BMG den MDS darüber informiert, dass das Ministerium eine externe Unternehmensberatung beauftragt hat, das BMG bei der Bewertung des Richtlinienentwurfes in Bezug auf die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zu unterstützen. Dabei soll die externe Unternehmensberatung bewerten, ob die erhobenen Daten eine valide Grundlage für die Ermittlungen der Personal-Richtwerte bildet. Im Anschluss könne das weitere Vorgehen bezüglich Genehmigung, Genehmigung mit Auflagen, Nicht-Genehmigung usw. seitens des BMG festgelegt werden.

Die RL PBE-KV wäre bis zum 31. Dezember 2021 zu erlassen gewesen. Die Zeitverzögerung, die sich aus der späten Reaktion des BMG zu dem informell im Juli 2021 übersandten Richtlinienentwurfes und dem Umstand ergibt, dass nach erfolgter Rückmeldung und etwaiger Anpassung der Richtlinie der MD Bund noch ein Stellungnahmeverfahren durchzuführen hat, beabsichtigt das BMG zu tolerieren.

Die vom BMG beauftragte Unternehmensberatung hat dem BMG zwischenzeitlich ihre Bewertung des Richtlinienentwurfes und diesbzgl. Handlungsempfehlungen im Rahmen eines Kurzgutachtens übermittelt. Am 17. Januar 2022 hat ein gemeinsames Gespräch zwischen Vertretern aus der AG-Personalbedarfsermittlung und Vertretern des BMG sowie der externen Unternehmensberatung stattgefunden, in welchem die wesentlichen Feststellungen der externen Unternehmensberatung im Rahmen ihres für das BMG erstellten Kurzgutachtens dargelegt wurden. Neben grundsätzlich nachvollziehbaren Hinweisen, bspw. in Bezug auf die Bemessung und Darstellung von Leitungs- und Führungsaufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medizinischen Dienste, oder der Anregung, die Jahresarbeitszeit und Fort- und Weiterbildungen berufsgruppenspezifisch differenziert darzustellen, hat das Gespräch auch das dem BMG anscheinend zu Grunde liegende Verständnis in Bezug auf die Zielsetzung einer Personalbedarfsrichtlinie zu Tage gebracht. So wurde seitens des BMG betont, dass eine Personalbedarfsrichtlinie zwingend auch eine systematische Aufgabenkritik und einheitliche Prozessoptimierung in den Medizinischen Diensten beinhalten sollte. Über das Gespräch mit dem BMG und eine diesbzgl. Einschätzung der Vorstände der Medizinischen Dienste wird in der Sitzung berichtet werden.

Richtlinie zu Begutachtungen zur Einhaltung von Strukturmerkmalen von OPS-Kodes nach § 275d SGB V (RL StrOPS)

Die Richtlinie Strukturprüfungen im Krankenhaus (StrOPS-RL) ist vom MDS am 26. Februar 2021 erlassen worden. Das BMG hat die Richtlinie am 20. Mai 2021 genehmigt. Seit Veröffentlichung der Richtlinie am 27. Mai 2021 können Krankenhäuser Anträge zur Prüfung von OPS-Strukturmerkmalen bei den

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

Medizinischen Diensten stellen. Grundlage für die Begutachtung von Strukturmerkmalen von OPS-Kodes ist der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erstellte OPS-Katalog.

Die Prüfung von Strukturmerkmalen von OPS-Kodes dient der Feststellung von Abrechnungsvoraussetzungen der Krankenhäuser. In einer Strukturprüfung wird vorab und mit prospektiver Wirkung festgestellt, ob in einem Krankenhaus die geforderten Strukturmerkmale eines OPS-Kodes so vorgehalten werden, dass sie für die jeweilige Versorgung grundsätzlich und ganzjährig zur Verfügung stehen können. Die vorliegende Richtlinie Strukturprüfung für das 2022 sieht zudem die Möglichkeit vor, dass Krankenhäuser bei vorgesehener erstmaliger Erbringung einer Leistung die Prüfung geforderter Strukturmerkmale eines OPS-Kodes beantragen können. Wenn das Krankenhaus zum Zeitpunkt der Antragstellung die Leistung noch nicht erbringt, erfolgt ein zweizeitiges Prüfverfahren. Dieses besteht aus einer auf einem Planungskonzept basierenden Planungsprüfung und einer Strukturprüfung nach Planungsprüfung, nachdem die Leistung drei Monate erbracht wurde. Im Anschluss an die Planungsprüfung hat das Krankenhaus nach Ablauf von drei Monaten einen Antrag zur Strukturprüfung zu stellen, in der insbesondere die zuvor im Planungskonzept prospektiv aufgeführten Ist-Dienstpläne bzw. Einsatzpläne vorzulegen sind. Die Unterlagen sind für den der Antragstellung vorausgehenden Zeitraum von drei Monaten bereitzustellen.

Nach Veröffentlichung der Richtlinie gab es öffentlich geäußerte Kritik der Krankenhäuser und ihrer Verbände, insbesondere der DKG. Hintergrund der Kritik der Krankenhäuser war, dass von einem größeren Teil der Krankenhäuser die in der Richtlinie genannte Antragsfrist 30. Juni 2021 nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grund wurde mit Schreiben vom 14. Juni 2021 mitgeteilt, dass die Antragsfrist für bis zum 30. Juni 2021 von Krankenhäusern zu stellenden Anträgen auf OPS-Strukturprüfungen einmalig um sechs Wochen bis zum 15. August 2021 verlängert wurde.

Die vorliegende Neuauflage der Richtlinie wird diesem Umstand gerecht und bildet die für das Antragsjahr 2021 umgesetzte einmalige Verfahrensweise entsprechend ab. Die aktuelle Version der Richtlinie wurde durch die Konferenz der Leitenden Ärztinnen und Ärzte beraten und zur Umsetzung empfohlen. Die Vorstandskonferenz wird den Richtlinienentwurf am 27. Januar 2022 abschließend beraten. Im Anschluss daran ist ein entsprechendes Stellungsverfahren durchzuführen.

Richtlinie über die systematische Qualitätssicherung der Medizinischen Dienste (RL QSKV)

Durch die mit dem MDK-Reformgesetz 2019 eingeführte gesetzliche Verpflichtung, die bisherigen Maßnahmen der Qualitätssicherung einheitlich, verbindlich und mit den hiermit verbundenen Berichtspflichten in einer Richtlinie zu regeln, wurde der bereits bestehende Anspruch der Medizinischen Dienste nach Transparenz der Qualität ihrer Leistungserbringung gesetzlich bestätigt.

Zur Erarbeitung der bis zum 30. Juni 2022 zu erlassenden Richtlinie zur systematischen Qualitätssicherung der Tätigkeit der Medizinischen Dienste in der Krankenversicherung gemäß § 283 Abs. 2 Nr. 6 SGB V wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter*innen der Medizinischen Dienste und des MD Bund eingerichtet. Die Inhalte der zu erstellenden Richtlinie sollen sich an dem bereits auf der Basis eines von den Vorständen beschlossenen Konzeptes zur Qualitätssicherung der Begutachtung in der Krankenversicherung (QSKV), welches sich bereits in der Umsetzung befindet, orientieren. Durch die Arbeitsgruppe QSKV-RL, bestehend aus Mitgliedern der Qualitätskonferenz und dem MD Bund, wurde gemeinsam ein Richtlinienentwurf erarbeitet. Das Konzept sieht die schrittweise Einführung der

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

übergreifenden Qualitätssicherung in allen sozialmedizinischen Bereichen nach gleichen Kriterien vor. Hiermit soll eine dienstinterne und eine anonymisierte bundesübergreifende Auswertung der Medizinischen Dienste ermöglicht werden, sowohl mit dem Ziel der Erhöhung der Vergleichbarkeit, als auch der Verbesserung der Gutachtenqualität.

Eine juristische Prüfung der QSKV-RL durch eine externe Rechtsanwaltskanzlei hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen bestätigte im November 2021, dass der Richtlinienentwurf die gesetzlichen Anforderungen voll erfüllt. Das Konzept wurde als in sich schlüssig und nachvollziehbar bewertet. Des Weiteren wurde bescheinigt, dass es im Einklang mit dem aus den Gesetzgebungsmaterialien ersichtlichen Zweck steht, durch die Richtlinie zur systematischen Qualitätssicherung Transparenz über die Qualität der Tätigkeit der Medizinischen Dienste zu schaffen.

Gem. § 278 Abs. 4 Nr. 3 SGB V berichten die Medizinischen Dienste zweijährlich an den Medizinischen Dienst Bund über Ihre Ergebnisse der systematischen Qualitätssicherung von Begutachtungen und Prüfungen für die Gesetzliche Krankenversicherung. Der Medizinische Dienst Bund wiederum berichtet zweijährlich über die wesentlichen Ergebnisse der systematischen Qualitätssicherung der Medizinischen Dienste. Das Nähere zu der Berichterstattung durch den Medizinischen Dienst Bund regelt künftig die Richtlinie Berichterstattung nach § 283 Abs. 2 Nr. 8 SGB V.

Die Konferenz der Leitenden Ärztinnen und Ärzte hat den vorliegenden Richtlinienentwurf am 20. Dezember 2021 beraten und ein positives Votum abgegeben. Am 18. Januar 2022 hat auch die Vorstandskonferenz ein positives Votum abgegeben und die Einleitung eines entsprechenden Stellungsnahmeverfahrens dem Vorstand des MD Bund empfohlen. Ferner wurde der Entwurf der bis zum 30. Juni 2022 zu erlassenden Richtlinie „Systematische Qualitätssicherung der Tätigkeit der Medizinischen Dienste“ zwecks Anbahnung einer zeitnahen Genehmigung dem BMG informell übermittelt. Mit einem ersten Abstimmungstermin ist voraussichtlich im Februar 2022 zu rechnen. Der Zeitplan sieht nach einer Erörterung mit dem BMG und der Beratung des Richtlinienentwurfs im Verwaltungsrat des MD Bund die Einleitung des verbandlichen Stellungsnahmeverfahrens im Februar/März 2022 vor.

Richtlinie einheitliche statistische Erfassung der Tätigkeiten der MD (Nr.7) und Richtlinie über Berichterstattung der MD und MD Bund über ihre Tätigkeiten und Personalausstattung (Nr.8)

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben nach § 283 Abs. 2 Nr. 7 und 8 SGB V sind bis zum 30. Juni 2022 Richtlinien zu erstellen, die die Grundlagen zur Datenerfassung und Berichterstattung zu durchgeführten Begutachtungen und Ergebnissen einheitlich für die Aufgaben der Medizinischen Dienste nach dem SGB V regeln. Inhaltlich beziehen sich die geplanten Richtlinien auf Aufgaben der Medizinischen Dienste nach dem SGB V, für die bereits Grundlagen zur Datenerfassung und eine regelmäßige Berichterstattung in verschiedenen Statistiken bestehen.

Die Vorstandskonferenz hat beschlossen, die Richtlinien zur statistischen Erfassung und Berichterstattung auf Basis bereits bestehender Statistiken und Berichterstattung analog der Statistikrichtlinien nach dem SGB XI [§ 53a (alt)] durch den MD Bund zu erarbeiten. Demgemäß wurde die AG zur Erarbeitung der PBE-Richtlinie damit beauftragt, auch die Richtlinie zur einheitlichen statistischen Erfassung der Tätigkeiten der Medizinischen Dienste (Nr. 7) und der Richtlinie Berichterstattung der Medizinischen Dienste und des MD Bund über ihre Tätigkeiten und Personalausstattung (Nr. 8) zu erstellen. Dabei sind die Datensatzbeschreibungen als Grundlage der Erfassung und Berichterstattung mit den

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

Mitgliedern der AG O3 abzustimmen. Ergänzend sind Datensatzbeschreibungen und Berichterstattungen im Bereich der Krankenhaus-Begutachtungen mit der SEG 4-Leitung abzustimmen. Die AG zur Erarbeitung der PBE-Richtlinie hat einen Zeitplan erstellt und erarbeitet derzeit die Entwürfe beider Richtlinien.

Beratungsergebnis/Beschluss

10. Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste

10.1 Begutachtungsanleitung Außerklinische Intensivpflege

Anlass/Ziel der Beratung

Beschluss

Sachverhalt

Mit dem Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-IPReG) wurde der bisherige Anspruch auf Leistungen der außerklinischen Intensivpflege von der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V in einen neuen Leistungsanspruch nach § 37c SGB V überführt. Ziel ist es, die Versorgungsqualität zu verbessern und Fehlansätze zu beseitigen.

Zukünftig ist durch den Medizinischen Dienst vor einer Leistungsentscheidung durch die Krankenkasse im Rahmen eines Gutachtens festzustellen, ob die medizinischen Voraussetzungen vorliegen und ob die Versorgung am Leistungsort sichergestellt ist.

Bereits vor dem IPReG hatten die Medizinischen Dienste eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Begutachtungsleitfadens für die außerklinische Intensivpflege beauftragt, um eine einheitlichere Begutachtung gewährleisten zu können. Mit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zum GKV-IPReG wurden die Arbeiten daran zunächst ausgesetzt, um die neuen Gesetzesvorschriften und die Inhalte einer daraus resultierenden Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses abzuwarten. Beides liegt nun vor und die Erarbeitung entsprechender Begutachtungsgrundlagen für diesen Leistungsbereich kann fortgesetzt werden.

Da nun der MD Bund die Aufgabe wahrnimmt, Richtlinien zu erlassen, ist es naheliegend, für dieses komplexe Begutachtungsfeld eine Richtlinie nach § 283 Abs. 2 Nummer 2 SGB V als Begutachtungsanleitung zu erarbeiten und zu erlassen. Nach § 5 Absatz 3 der Satzung des MD Bund erfolgt die Eröffnung eines Richtlinienverfahrens durch Beschluss des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund und wird auf der Homepage des Medizinischen Dienstes Bund öffentlich bekannt gemacht.

Verwaltungsrat

Sitzung am 8. Februar 2022 - Videokonferenz

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung des Medizinischen Dienstes Bund die Eröffnung eines Richtlinienverfahrens zur Erstellung einer Richtlinie nach § 283 Abs. 2 Nummer 2 SGB V (Begutachtungsanleitung) für die außerklinische Intensivpflege und beauftragt den Vorstand mit entsprechender Veranlassung.

Beratungsergebnis/Beschluss

11. Sonstiges

11.1 Termine

Anlass/Ziel der Beratung

Information des Verwaltungsrates

Voten anderer Gremien

Entfällt

Sachverhalt

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrates findet am 3. Mai 2022 statt. Vorbehaltlich der dann vorliegenden Pandemielage ist die Sitzung im Präsenzformat in Essen geplant.

Es ist der Termin für die verschobene Informationsveranstaltung für die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Verwaltungsrates festzulegen.

Beratungsergebnis/Beschluss